

Classe setzen, deren Fähigkeiten also noch ausgebildet werden müssen, theils auf eine Elementarbildung, theils auf solch' geringe Gymnasialbildung beschränkt, daß sie als solche nicht in Anschlag gebracht werden kann. Diese bilden die Mehrzahl und mit ihnen haben wir es hauptsächlich zu thun.

Es hat gewiß seine Schwierigkeit, die Fähigkeiten eines jungen Menschen sofort zu beurtheilen, da der Schein hierin nur zu oft trügt; das Schwierige wird indeß fast gänzlich gehoben, indem der Lehrherr eine Probezeit beanspruchen kann und darf, ja diese Probezeit nach Befinden verlängern kann, wodurch er bei vernünftigen Eltern gewiß nie Anstoß erregen wird. Wir erwähnen dieses, um jeden Ausnahmefall möglichst zu umgehen. — Die Probezeit ist entscheidend; der Principal wird den zu prüfenden Bögling in dieser Zeit durchschauen, ihn deshalb während dieser Zeit unter seine besondere Obhut nehmen, welches für die Folgezeit der Lehre nicht überall angehen möchte, und dann unparteiisch, ohne sich durch irgend welche Rücksichten abhalten zu lassen, entscheiden, ob der junge Mensch, ungeachtet der ihm augenblicklich noch fehlenden Ausbildung, bei gehöriger Anleitung, durch tüchtigen Fleiß im Stande sein wird, zu der Stellung, welche ihm dereinst sein Stand anweist, sich aufzuschwingen; der Lehrherr muß gewiß sein, daß nicht allein der Bögling, sondern auch dessen Angehörige ihm entgegen kommen, und daß letztere keine Opfer scheuen werden, auch nicht materielle. — Diese Prüfung thut Noth; eine solche Prüfung, in aller Strenge vorgenommen, wird jede Prüfung des Staates entbehrlich machen und dessen Bevorzugung nicht herbeiführen lassen. Und, gehen wir weiter, ist nicht der Lehrherr schon seiner eigenen Ehre schuldig, eine solche Prüfung anzustellen? Fällt nicht ihm allein eine später sich herausstellende Unbrauchbarkeit des Betreffenden zur Last? Nur ihm allein wird man zum Vorwurf machen, daß er dem Unglücklichen den Weg zu betreten nicht gewehrt habe, welcher für diesen zu schmal und dessen Ziel ihm unerreichbar war. Wir können durchaus keine Ausnahme gelten lassen. Fehlt es auch nicht an Beispielen von solchen, welche ohne alle Vorbildung in unseren Stand aufgenommen, sich durch nie rastenden Fleiß und Ausdauer zu tüchtigen, angesehenen Mitgliedern gemacht haben, so sind es eben nur Einzelfälle, welche als tonangebend nicht zu gestatten sind. Bringt der Lehrling nicht die gehörige Schulbildung mit, so muß die sichere Aussicht vorhanden sein, daß solche während der Lehrzeit vollkommen nachgeholt werde, und dafür ist einzig und allein der Lehrherr verantwortlich. Er ist verantwortlich, daß der die Lehre verlassende junge Mann die erforderliche Bildung besitze, „um die Stellung einnehmen zu können, welche ihm nach seiner Aufgabe, Bildung zu verbreiten, zukommen muß.“ S.

Brüssel, 28. December.

Bei der mehr als materiellen Bedeutsamkeit, welche die Nachdruckfrage im Allgemeinen und speciell die Art ihrer Erledigung in Belgien, auch für den deutschen Buchhandel hat, werden Sie gern ein Näheres über das Ergebnis des typographischen Congresses vernehmen, der auf den 24. Decbr. hierher einberufen war. Die Nachdruckfrage beschäftigte seit einigen Wochen sehr lebhaft unsere literarischen, buchhändlerischen und auch weiteren Kreise, was sich leicht begreift, wenn man weiß, daß unser Buchhandel und in Folge dessen auch die Buchdruckereien überwiegend vom französischen Nachdruck lebt und sich daher in seiner Existenz bedroht sieht durch das Vorhaben der Regierung, welche mit Frankreich über ein Verbot des Nachdrucks unterhandelt. Da die von den hiesigen Typographen zur Hintertreibung dieser Maßregel bisher geschehenen Schritte nicht zu dem gewünschten Resultat geführt wurde, um weiter ausgreifende Schritte unternehmen zu können, ein Congrès typographique, der aus den Repräsentanten sämtlicher Typographen Belgiens bestehen soll, zu einer außerordentlichen Berathung einberufen. Außer Gent hatten alle bedeutendern Typographien — Antwerpen, Brüssel, Brügge, Charleroy, Löwen, Namur, Tournay und Verviers — dem an sie ergangenen Aufrufe Folge geleistet und ihre Deputirten hierher gesendet. Außerdem waren bei der am Abend des 24. Decbr. im

Estaminet de la Coupe eröffneten Berathung an 200—250 größtentheils brüsseler Duvriers typographes anwesend, doch nur als Zuhörer, da bloß die Deputirten beratende und beschließende Stimmen hatten. Nach Bildung des Bureau und Constituirung des Congresses wurde die Sitzung mit Verlesung des Berichts jener Commission eröffnet, welche zur Prüfung der dem Congrès unterbreiteten Propositionen — Gründung einer allgemeinen belgischen typographischen Association und eines den Interessen der belgischen Typographie gewidmeten Journals — schon früher entsendet worden. Der Bericht schloß auf Annahme der Propositionen, die dann von ihrem Urheber — Collin, Delegirter der typographischen Association von Namur — in einer kurzen, aber geschickten Rede warm befürwortet wurden. Als Principien der zu bildenden Association bezeichnete der Redner: Ordnung, Wahrheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit; als Zweck: Steigerung der Kraft durch Verbindung, gegenseitige Unterstützung, moralische Hebung der Duvriers typographes, und endlich allgemeine Verbreitung des Associationsgeistes. Als Mittel zu Erreichung dieser Zwecke soll ein allgemeines Executivcomité und ein allgemeiner Fonds gebildet, jährliche Preise für ausgezeichnete Typographen ausgesetzt und ein Monatsblatt unter dem Titel „Le Guttenberg“ gegründet werden. Nachdem noch einige Redner sich für die Propositionen ausgesprochen und offener als der Antragsteller auf die eigentliche Tagesfrage, den Nachdruck, hingewiesen, wurde die Bildung eines permanenten, in Brüssel verbleibenden, aus fünf Mitgliedern bestehenden executiven Centralcomité beschlossen, mit dem die von den einzelnen typographischen Associationen zu ernennenden Repräsentanten in steter Correspondenz zu stehen, deren Anfragen zu beantworten und deren Weisungen zu vollziehen haben. In der am 25. Decbr. fortgesetzten Berathung wurde ferner beschlossen: die Bildung einer zur Unterstützung verdienstloser Typographen und zur Bestreitung der für Vereinszwecke nöthigen Kosten bestimmten Centralcasse, mittels eines von jedem Duvrier typographe zu entrichtenden Beitrags von 20 Centimes monatlich; und die Gründung eines zur Wahrung der typographischen Interessen bestimmten Monatsblattes (Guttenberg), in das jedes Mitglied der Association Artikel einschicken kann, die von einem eigenen Comité gelesen und, falls sie nicht aufgenommen, dem Verfasser mit Angabe der Gründe des Refus, zurückgestellt werden. Der eigentliche Zweck des Congresses wie der Association générale ist aber erst im vierten Beschlusse ausgesprochen, den ich Ihnen um seiner Bedeutsamkeit willen wörtlich mittheilen will, wie er vom Secretär J. B. Verbis vorgeschlagen und von den Deputirten einstimmig angenommen wurde:

„Der belgische typographische Congrès, in Anbetracht, daß das Recht des Nachdrucks in Belgien durch eine 300jährige Praxis geheiligt ist; — daß die Existenz dieses Rechts hinreichend legitimirt ist durch die Dienste, welche der Nachdruck der gesammten Menschheit geleistet, indem er in hohem Grade zur Verbreitung der Civilisationsideen und zur Verallgemeinerung der Aufklärung beigetragen hat; — daß im 17. und 18. Jahrhundert, als die continentale Freiheit sich hinter die unbezwinglichen Schranken der freien Niederlande flüchtete, die französischen Schriftsteller selbst mächtig zur Einführung des literarischen Nachdrucks beitrugen, indem sie den belgischen und holländischen Verlegern die volle Freiheit, ihre Werke nachzudrucken, octroyirten; — in Betracht nehmend außerdem, betreffs der materiellen Interessen: daß nach der Ansicht der bedeutendsten Autorität, der brüsseler Handels- und Fabrikammer, die Unterdrückung des literarischen Nachdrucks den Ruin von zahlreichen Duvriers typographes nach sich ziehen und gleichzeitig einen tödtlichen Streich gegen einige wichtige Handels- und Industriezweige, Buchhandel, Buchbinderei und Buchdruckerei, führen würde; — in Anbetracht, daß nach dem Vorausgeschickten einerseits wohlverworbene Rechte, die Freiheit und das Interesse der Civilisation, andererseits die Existenz von mehr als 50,000 Familien innigst verbunden ist mit der Aufrechterhaltung des freien Nachdrucks französischer Werke in Belgien; — aus diesen Gründen schließt sich der Congrès der loyalen und muthigen Protestation der Handels- und Fabrikammer von Brüssel an.“

Sie wissen wohl, daß die Befürchtungen der Betreffenden durch die Unterhandlungen angeregt wurden, welche das zur Unterdrückung oder doch Beschränkung des Nachdrucks geneigte Ministerium vor einigen Monaten diesfalls mit der französischen Regierung angeknüpft. Die Decemberereignisse haben auch diese Frage für einige Zeit in den Hintergrund gedrängt, doch dürfte sie bald wieder aufgenommen werden. Die „Association“ scheint fest entschlossen, kein Mittel zur Wahrung der typographischen Interessen unbenutzt zu lassen, und soweit sie es vermag, auch den offenen Kampf mit der Regierung — gegen die bei den Berathungen des Congresses sehr scharfe Ausfälle vernommen wurden — nicht zu scheuen. Ich will in dieser Beziehung nur den einen charakteristischen Umstand hervorheben, daß die ursprüngliche Clausel der Pro-